

Beruf: Psychotherapeut*in – Was kommt nach dem Studium?¹

*Psychotherapeut*innen erhalten künftig eine wissenschaftsbasierte, schon im Studium stärker praxisorientierte Ausbildung. Seit dem 1. September 2020 ist die Ausbildung zur Psychotherapeut*in neu geregelt. Wer künftig in eigener Praxis für gesetzlich Krankenversicherte oder in einem Krankenhaus eigenverantwortlich als Psychotherapeut*in arbeiten möchte, muss dafür zunächst ein speziell ausgerichtetes Studium abschließen und danach eine fünfjährige Weiterbildung absolvieren. Wie für das Studium gibt es auch für die Weiterbildung Vorgaben. Diese Information gibt Student*innen einen Überblick über die psychotherapeutische Weiterbildung.*

Die wichtigsten Neuerungen

Voraussetzungen der Weiterbildung

- Studium der Psychotherapie²: dreijähriges Bachelorstudium und zweijähriges Masterstudium,
- staatliche Prüfung,
- staatliche Erlaubnis, selbstständig und eigenverantwortlich als „Psychotherapeut*in“ arbeiten zu können (Approbation).

Künftig kann die angehende „Psychotherapeut*in“ bereits nach einem Studium der Psychotherapie und einer staatlichen Prüfung die Approbation erhalten. Das neue Studium ist praxisorientierter und befähigt bereits zur Berufsausübung. Die neue Ausbildung aus Studium und Weiterbildung löst die bisherige Ausbildung aus Studium und postgradualer Ausbildung ab. Mit der neuen Struktur ist die Ausbildung zur Psychotherapeut*in damit künftig analog zur ärztlichen Ausbildung geregelt.

Neue Qualifikationen und Abschlüsse

Mit der Weiterbildung erfolgt eine Qualifikation zur „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“ oder zur „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“, die damit die gesamte Breite der psychischen Erkrankungen behandeln können. Als dritte Qualifikation ist auch die zur „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“ (Behandlung von Hirnverletzungen und -erkrankungen) möglich. Erst mit diesen Abschlüssen ist die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen möglich.

Einkommen

Da die „Psychotherapeut*in in Weiterbildung“ bereits approbiert ist, muss sie angemessen bezahlt werden. Sie arbeitet hauptberuflich und ist sozialversichert. Anders als die bisherigen „Psychotherapeut*innen in Ausbildung“ durchlaufen die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung kein Praktikum

¹Im Folgenden handelt es sich um von der Bundespsychotherapeutenkammer bereitgestellte Informationen; Stand: Januar 2022.

²Oft lauten die Studiengänge Psychologie mit dem Schwerpunkt auf Klinische Psychologie und Psychotherapie im Masterstudium. Entscheidend ist, dass der Studiengang der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen entspricht und über eine entsprechende staatliche Zulassung verfügt.

mehr. In der Weiterbildung werden bereits im Studium erworbene berufliche Kenntnisse, Erfahrung und Fertigkeiten vertieft und erweitert.

Landespsychotherapeutenkammern regeln die Weiterbildung

Die Landespsychotherapeutenkammern regeln die Weiterbildung im Einzelnen. Sie sind die berufliche Selbstverwaltung der Psychotherapeut*innen. Sie legen nicht nur die Details der Weiterbildung fest, sondern entscheiden zum Beispiel auch über die Regeln zur Berufsausübung („Berufsordnung“). Sie vertreten des Weiteren die Interessen der Psychotherapeut*innen in Politik und Öffentlichkeit. Mit der Approbation sind Psychotherapeut*innen verpflichtet, Mitglied einer Landespsychotherapeutenkammer zu werden.

Stichtag: 1. September 2020

Alle Student*innen, die ab dem 1. September 2020 ein Studium begonnen und die Approbation als Psychotherapeut*in erhalten haben, können die neue Weiterbildung beginnen.

Für Student*innen, die mit ihrem Studium vor dem 1. September 2020 angefangen haben, ist das nur möglich, wenn sie in das neue Bachelor- oder Masterstudium wechseln. Alternativ können sie nach dem Studium noch bis zum 1. September 2032 die bisherige Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in abschließen.

Im Detail

Beginn der Weiterbildung

Um die neue Weiterbildung beginnen zu können, muss die Psychotherapeut*in mit einer „Weiterbildungsstätte“ einen Arbeitsvertrag abschließen. Diese Weiterbildungsstätte muss von einer Landespsychotherapeutenkammer zugelassen sein. Erste Weiterbildungsstätten werden voraussichtlich ab Ende 2022 anerkannt werden. Nähere Informationen finden sich auf den Webseiten der Psychotherapeutenkammern der einzelnen Bundesländer (Übersicht: <https://www.bptk.de/bptk/landeskammern/>).

Wichtigster Ansprechpartner für die „Psychotherapeut*innen in Weiterbildung“ sind die „Weiterbildungsbefugten“. Sie haben die Verantwortung für die Weiterbildung für den Zeitraum der Beschäftigung in der Weiterbildungsstätte und haben von Seiten der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer die entsprechende Erlaubnis/Befugnis erhalten.

Dauer

Die Dauer der Weiterbildung beträgt mindestens fünf Jahre, davon mindestens zwei Jahre in der ambulanten und zwei Jahre in der stationären sowie wahlweise ein Jahr in der institutionellen Versorgung³.

³Zur „institutionellen Versorgung“ gehören die Jugendhilfe, die Organmedizin, die somatische Rehabilitation, der Justizvollzug, die Suchthilfe, die Behindertenhilfe, die Sozialpsychiatrie, die Sozialpädiatrie, die Gemeindepsychiatrie, der öffentliche Gesundheitsdienst sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

Wer künftig als „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“ arbeiten möchte, muss mindestens 24 Monate in der ambulanten Versorgung, zwölf Monate in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie mindestens zwölf Monate in multidisziplinär arbeitenden Einrichtungen tätig gewesen sein.

Vollzeit oder Teilzeit

Die Weiterbildung muss grundsätzlich den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Sie kann auch in Teilzeit absolviert werden. Dadurch ist es möglich, zum Beispiel gleichzeitig an einer ambulanten oder einer stationären Weiterbildungsstätte beschäftigt zu sein oder Familien- und Sorgearbeit zu leisten.

Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub

Muss die Weiterbildung, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub, unterbrochen werden und dauert diese Unterbrechung länger als sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten im Kalenderjahr, kann diese Zeit nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Sie muss also nachgeholt werden.

Anstellungsvertrag

Psychotherapeut*innen in Weiterbildung erhalten einen Anstellungsvertrag und sind damit sozialversichert. Als approbierte Heilberufler*innen haben sie einen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt. Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung sind notwendige Bestandteile der hauptberuflichen Tätigkeit und gehören deshalb zur bezahlten Arbeitszeit.

Tätigkeitsbereiche

Die Weiterbildung erfolgt in verschiedenen Tätigkeitsbereichen von Psychotherapeut*innen: zum Beispiel in einer Praxis oder Ambulanz, einem psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhaus oder auch in anderen Einrichtungen, in denen Psychotherapeut*innen tätig sind („institutionelle Versorgung“). Dadurch soll die Psychotherapeut*in das gesamte Spektrum des Berufs kennenlernen.

Psychotherapeutische Verfahren

Wer als „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“ oder als „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“ arbeiten will, muss mindestens eines der vier wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren erlernen. Dazu gehören die Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie. Nur diese Verfahren können mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden.

Die Weiterbildung in Neuropsychologischer Psychotherapie beinhaltet keine Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren, sondern den Kompetenzerwerb in ausgewählten Methoden und Techniken der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren.

Weitere Spezialisierung in Bereichen

Neben der grundsätzlichen Qualifizierung für die Behandlung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen oder für die Neuropsychologische Psychotherapie können sich künftige Psychotherapeut*innen weiter spezialisieren, zum Beispiel in Psychotherapie bei Diabetes, in Schmerzpsychotherapie oder in Sozialmedizin. Mit dieser Spezialisierung kann schon während der Weiterbildung in einem Fachgebiet begonnen werden.

Abschluss der Weiterbildung

- Abschlussprüfung: Für die Prüfung müssen alle gelernten Weiterbildungsinhalte und -zeiten in einem „Logbuch“ dokumentiert sein und durch Zeugnisse und Nachweise belegt sein. Die Prüfung erfolgt auf Antrag bei einer Landespsychotherapeutenkammer. Sie ist mündlich und dauert mindestens 30 Minuten.
- Anerkennung der Bezeichnung „Fachpsychotherapeut*in“ durch eine Landespsychotherapeutenkammer: Die Kammer stellt über eine erfolgreiche Weiterbildung eine Urkunde aus. Diese dient als Nachweis zum Beispiel für den Eintrag in das Arztregister.

Der Eintrag in das Arztregister ist die notwendige Voraussetzung, um sich auf die Zulassung als Vertragspsychotherapeut*in zu bewerben und an der ambulanten Versorgung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung mitzuwirken.

Rechtliche Grundlagen

Die Bundesländer legen die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildung in ihren Heilberufe-Kammergesetzen fest. Auf dieser Grundlage beschließen die Landespsychotherapeutenkammern „Weiterbildungsordnungen“. Um bundesweit eine einheitliche Weiterbildung zu gewährleisten, beschließt der „Deutsche Psychotherapeutentag“ eine „[Muster-Weiterbildungsordnung](#)“.